

Die Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 1 Grundsätze

(1) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der von übergeordneten Parteigliederungen getroffenen Beschlüsse ist der Kreisverband berechtigt, seine Finanz- und Beitragsangelegenheiten selbständig zu regeln.

§ 2 Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag soll mindestens 1% des Nettoeinkommens betragen. Mitglieder ohne Einkommen und Empfänger von Bürgergeld zahlen einen Mindestbeitrag in Höhe ihrer Möglichkeiten.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

(3) Die Beiträge sind monatlich fällig. Darüber hinaus können viertel-, halb- und ganzjährige Beitragszahlungen mit dem Vorstand vereinbart werden. Diese sind jeweils in der ersten Hälfte des jeweiligen Zeitraums fällig.

§ 3 Spenden und Sonderbeiträge für Mandatsträger*Innenabgaben

(1) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen, soweit die Annahme nicht durch das Parteiengesetz ausgeschlossen ist.

(2) Amts- und Mandatsträger*Innen auf kommunaler Ebene, wie z.B. Kreistags- und Ratsmitglieder, die auf Grünen Listen kandidiert haben, leisten, neben ihren Mitgliedsbeiträgen, Sonderbeiträge. Der Sonderbeitrag soll mindestens 20 % der Höhe der gesamten monatlichen fixen Aufwandsentschädigung wie z.B. für Ratsmitgliedschaft, Kreistagsmitgliedschaft, Bürgermeistervertretung und Fraktionsvorsitz betragen. Auf Sitzungsgelder wie z.B. für Rats- und Ausschusssitzungen, sowie für Pauschalen wie z.B. für technische Ausstattung oder Fahrtkosten sind keine Abgaben zu leisten.

(a) Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

(b) Die Mandatsträger, die nicht steuerpflichtig sind, zahlen einen Sonderbeitrag in Höhe von 10%.

(3) Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen sind nur der/die Kreiskassierer*In bzw. die Beauftragten des Landesverbandes berechtigt.

(4) Für die Spendenbescheinigungen dürfen nur die vom Landesverband freigegebenen Vordrucke verwendet werden. Es verbleibt eine Durchschrift beim Kreisverband, eine weitere geht an den Landesverband.

§ 4 Aufgaben der Kassierer*in und Rechenschaftsbericht

(1) Der Kreisverband wählt eine*n Kassierer*In, die oder der insbesondere verantwortlich ist für die Erstellung des Kassenbuchs und der Buchführung sowie die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichts nach dem Parteiengesetz.

(2) Des weiteren ist die/der Kassierer*In zuständig für den jährlichen Finanzbericht für die Mitgliederversammlung, die Erstellung eines Haushaltsplan-Entwurfs sowie die Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung. Haushaltsplan-Entwurf und mittelfristige Finanzplanung sind der Mitgliederversammlung zu Beginn des Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes wird vor Abgabe an den Landesverband im Kreisvorstand beraten. Die/der Kreiskassierer*In versichert mit ihrer/seiner Unterschrift, dass die Angaben in dem Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben der/dem Kreiskassierer*In muss ein weiteres Vorstandsmitglied den Rechenschaftsbericht bestätigen.

(4) Ein Bericht über die Einhaltung der Beschlusslage zu den Mandatsträger*Innenbeiträgen ist Teil des Rechenschaftsberichtes- bzw. des Finanzberichtes. Im Bericht werden alle Zahlungen bis max. 100% der Berechnungsgrundlage angezeigt. Dieser Absatz tritt in Kraft ab der kommenden Kommunalwahlperiode, voraussichtlich ab dem 1. November 2026.

§ 5 Haushaltsplan

(1) Der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über einzelne Ansätze im Haushaltsplan vorbehalten.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bestimmten Beträge zu tätigen.

(3) Eine beschlossene Ausgabe muss durch einen entsprechenden Haushaltsansatz auch möglich sein. Finanzwirksame Beschlüsse, zu deren Durchführung kein entsprechender Haushaltsansatz vorhanden ist, können durch Umwidmung anderer Etattitel ausgeführt werden. Die Umwidmung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

(4) Ist absehbar, dass der Haushaltsplan trotz Umwidmung einzelner Haushaltstitel nicht ausreicht, so hat die/der Kassierer*In unverzüglich einen Nachtragshaushaltsentwurf vorzulegen. Bis zu dessen Verabschiedung gelten die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung. Insbesondere ist die/der Kassierer*In berechtigt, Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb sowie unabweisbare Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bestimmten Beträge zu tätigen.

§ 6 Buchführung, Rechnungsunterlagen

(1) Die Aufzeichnungen und Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kassenführung entsprechen.

(2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Jahresabschlüsse und Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 7 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*Innen plus Ersatz mit einer Amtszeit von zwei Jahren. Ihre Aufgabe besteht darin, jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Angemessenheit der Ausgaben und die Rechtmäßigkeit (u. a. Übereinstimmung mit Beschlüssen) von Einnahmen und Ausgaben zu prüfen.

(2) Die Rechnungsprüfer*Innen berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellen ggf. den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der Entlastung übernehmen die Mitglieder die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Rechnungsperiode.

(3) Die Rechnungsprüfer*Innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 8 Haftung

Begeht ein Vorstandsmitglied Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, indem es zum Beispiel:

- der Rechenschaftspflicht nicht genügt,
- rechtswidrig Spenden annimmt,
- Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet es für den hierdurch entstehenden Schaden.

§ 9 Sonstiges

(1) Für die Regelung weiterer, hier nicht behandelter Fragen gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbandes (insbesondere hinsichtlich der Kostenerstattungsordnung) bzw. die einschlägigen Regelungen des Vereins- und Parteiengesetzes sinngemäß.

(2) Laufende Ausgaben können von der Geschäftsführung bis zu einer Höhe von 150 Euro selbständig getätigt werden, bis zu einer Höhe von 300 Euro nach Zustimmung des/der Kreiskassierer*In.

(a) Ist ein Haushaltsansatz vorhanden, müssen zusätzliche Ausgaben durch den gesamten Kreisvorstand genehmigt oder durchgeführt werden.

(3) Der Kreisverband ist gehalten, Rücklagen anzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Verabschiedet auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung des Kreisverbandes am 14. März 2024. Diese Beitrags- und Kassenordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Die bisher gültige Beitrags- und Kassenordnung tritt damit außer Kraft.

Der Vorstand

*Claudia Meyer-Blömer, Holger Ziefus, Christian Björn Schmutte,
Max Burlage, Jonas Heyng, Denis Vugrek, Frederike Wilmhoff*

Donnerstag, 14. März 2024